

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über die Rückgabe der Vorgriffstun- den	94
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . .	94
Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung	98

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF.	100
---	-----

Satzungen

Satzung des Fachverbandes für Gemeinde- beratung und Organisationsentwicklung . . .	101
Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	102
Satzung für das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg	105
Satzung für die Ev. Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen	108
Änderung der Satzung für den Verband der Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten	110
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke	110
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen	114
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Warendorf.	116

Urkunden / Bekanntmachungen

Änderung des Namens der Ev.-Luth. Kirchen- gemeinde Holzhausen	118
Aufhebung der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreis- verbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	118
Pfarramtliche Verbindung der Ev. St.-Marien- Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paul- Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund	118
Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Emmaus- Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford	118

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Derne.	119
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Lydia- Kirchengemeinde Dortmund	119
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum- Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum.	119

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Bauleistungs-Versicherung	119
Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen.	125
Seelsorge im Ausland 2008/2009 für Ruhe- ständlerinnen und Ruheständler.	126

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst	126
Berufungen	126
Freistellung	127
Entlassung auf eigenen Antrag	127
Ruhestand	127
Todesfälle.	127
Berufungen zur/zum Kreiskantorin/ Kreiskantor	127

Stellenangebote

Pfarrstellen.	127
-----------------------	-----

Berichterstattung

Satzung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer	127
---	-----

Rezensionen

Hans-Joachim Bauer, Helmut Freiherr von Oefe: „GBO – Grundbuchordnung – Kommentar“; 2006 (<i>Pfannkuche</i>)	128
Peter Gola/Rudolf Schomerus: „BDSG – Bundesdatenschutzgesetz“; 2007 (<i>Huget</i>) . .	128
Astrid Dinter, Hans-Günter Heimbrock, Kerstin Söderblom (Hrsg.): „Einführung in die Empirische Theologie. Gelebte Religion erforschen“, 2007 (<i>Dr. Wiggermann</i>).	129
Britta Hübener, Gottfried Orth (Hrsg.): „Wörter des Lebens. Das ABC evangelischen Denkens“, 2007 (<i>Hirschberg</i>)	129

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über die Rückgabe der Vorgriffsstunden

Vom 14. Februar 2008

Auf Grund von § 10 Westfälisches Ausführungsgesetz zu § 106 Pfarrdienstgesetz (PfdG) und § 4 Absatz 1 Westfälisches Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz (KBG-EKD) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für

- Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen erteilen oder erteilt haben (kirchliche Lehrkräfte),
- für Lehrkräfte, die an den landeskirchlichen Schulen eingesetzt sind oder waren

und in dem Zeitraum zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/98 und dem Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 mindestens eine Vorgriffsstunde gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG) geleistet haben.

§ 2

Übernahme der Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden und zur Ausgleichszahlung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen.

§ 3

Zeitraum für die Rückgabe

Die Rückgabe der Vorgriffsstunden wird beschränkt auf den Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2008/09 bis zum Ende des Schuljahres 2015/16.

§ 4

Besondere Regelungen für kirchliche Lehrkräfte

Die Rückgabe der Vorgriffsstunden für die kirchlichen Lehrkräfte erfolgt ausschließlich in linearer Form gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG vom 18. März 2005. Die darüber hinausgehenden Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Rückgabe werden nicht eröffnet.

§ 5

Besondere Regelungen für Lehrkräfte an den landeskirchlichen Schulen

(1) Die Rückgabe der Vorgriffsstunden erfolgt auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft und erfordert die Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Unter-

richts- und Stellensituation der jeweiligen Schule und kann bei Vorliegen besonderer schulischer Interessen abgelehnt werden.

(2) Stellen Lehrkräfte, die an einem Gymnasium eingesetzt sind, keinen Antrag auf Rückgabe der Vorgriffsstunden oder wird ihr Antrag abgelehnt, erfolgt die Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden in kumulierter Form in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15. Die Verteilung auf beide Schuljahre erfolgt spätestens Ende September 2011 im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Bielefeld, 14. Februar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 510.30

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 04. 2008
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 2008 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**RdErl. d. Finanzministeriums
vom 3. März 2008
B 3100 – 0.7 – IV A 4**

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3

Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert Koch Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden (vgl. hierzu auch RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 7. Dezember 2000 – SMBl. NRW. 21260).“

2. In Nummer 9.4 werden im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie unter A) Gutachter für tiefenpsychologisch fun-

dierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Absatz 1 Nr. 1 Satz 5 BVO] die folgenden Einträge gestrichen:

- a) 16. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper, Jöhrensstr. 5, 30559 Hannover;
- b) 24. Dr. med. Lutz Rosenkötter, Marbacher Weg 27, 35037 Marbur;
- c) 25. Dr. med. Hermann Roskamp, Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart.

Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden Nummern 16 bis 22 und die bisherigen Nummern 26 bis 30 werden Nummern 23 bis 27.

3. Nummer 9a.5 erhält folgende Fassung:

„9a.5

Die Selbstbeteiligungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 BVO sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 750 € in Abzug zu bringen.“

4. Nummer 9a.6 erhält folgende Fassung:

„9a.6

Die beihilfenrechtliche Vergleichsberechnung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 BVO gilt auch für sogenannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) auf dem Grundstück der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu eine weitere Klinik mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann aus Vereinfachungsgründen die Vergleichsberechnung auch zwischen diesen Kliniken erfolgen. Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) eine an den Fallpauschalenkatalog des Krankenhausentgeltgesetzes angelehnte „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der Vergleichsklinik (der Maximalversorgung) sämtliche Diagnosen sowie Prozeduren (OPS) des Behandlungsfalles vorgelegt werden. Ggf. anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.“

5. Nummer 9a.7 erhält folgende Fassung:

„9a.7

Bei Behandlungen in Kliniken, deren medizinische Leistungen mit den Leistungen der unter § 1 Absatz 1 Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhäuser vergleichbar sind, gilt Nummer 9a.6 entsprechend. Soweit die dem Behandlungsort oder der Beihilfestelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung keine vergleichbaren Leistungen anbietet, ist die Vergleichsberechnung anhand der vergleichbaren Pflegesätze der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik nach § 108 Nr. 3 SGB V durchzuführen.“

6. Nummer 10.1 wird durch folgende Nummern 10.1a bis 10.1c ersetzt:

„10.1a

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschrei-

bungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind, sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. (Das Finanzministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen – § 4 Absatz 1 Nr. 7 Satz 4 1. Halbsatz BVO –).

Demnach sind beihilfefähig:

1. Abführmittel

nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.

2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit)

nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.

3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol

nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.

4. Acidosetherapeutika

nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase.

5. Antihistaminika

– nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,

– nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,

– nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,

– nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

6. Antimykotika

nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.

7. Antiseptika und Gleitmittel

nur für Patienten mit Katheterisierung.

8. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
 - Antidote bei akuten Vergiftungen,
 - Lokalanästhetika zur Injektion.
9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmo-diuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol).
10. Butylscopolamin (parenteral)
nur zur Behandlung in der Palliativmedizin.
11. Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
 - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
 - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
12. Calciumverbindungen (als Monopräparate) nur
 - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
13. Citrate
nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
14. E. coli Stamm Nissle 1917
nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
15. Eisen-(II)-Verbindungen
nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
16. Flohsamen und Flohsamenschalen
nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziiertes Diarrhoe.
17. Folsäure und Folate
nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
18. Ginkgo biloba blätter-Extrakte
nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 1).
19. Harnstoffhaltige Dermatika (mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 %)
nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.
20. Hypericum perforatum-Extrakte (hydroalkoholischer Extrakt, min. 300 mg pro Applikationsform)
nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden.
21. Iodide
nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
22. Iod-Verbindungen
nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
23. Kaliumverbindungen (als Monopräparate)
nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
24. L-Methionin
nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind.
25. Lactulose und Lactitol
nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
26. Levocarnitin
nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
27. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung
einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
- 28a. Magnesiumverbindungen (oral)
nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen.
- 28b. Magnesiumverbindungen (parenteral)
nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
29. Metixenhydrochlorid
nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
30. Mistel-Präparate (parenteral, auf Mistellektin normiert)
nur in der Palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
31. Niclosamid
nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
32. Nystatin
nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.
33. Ornithinaspartat
nur zur Behandlung des hepatischen (Pae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
34. Pankreasenzyme
nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose.
35. Phosphatbinder
nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
36. Phosphatverbindungen
bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2% Salicylsäure)
in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.

38. Synthetische Tränenflüssigkeit bei Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), Epidermolysis bullosa, oculärem Pemphigoid, Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.

39. Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.

40. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Behandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)

41. Vitamin K (als Monopräparate) nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

42. Wasserlösliche Vitamine (auch in Kombination) nur bei Dialyse.

43. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).

44. Zinkverbindungen (als Monopräparat) nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.

Bei den o. g. Indikationsgebieten sind auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete als wissenschaftlich allgemein anerkannt gilt und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt. Bei diesen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden.

Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit o. g. Wirkstoffen sind auch außerhalb der o. g. Indikationen beihilfefähig, wenn die zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehenden verschreibungspflichtigen Arzneimittel teurer sind. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

10.1b

Unabhängig von der Verschreibungsart sind nicht beihilfefähig bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt.
- b) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich.
- c) Abführmittel außer zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
- d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen, z. B. Menierescher Symptomkomplex).

10.1c

Aufwendungen für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und apothekenpflichtig sind, und die bei Anwendung der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes Arzneimittel gewesen wären, sind beihilfefähig (vgl. § 31 Abs. 1 SGB V).“

7. Nummer 10.3 erhält folgende Fassung:

„10.3

Beihilfefähig sind ferner Aufwendungen für folgende nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:

1. Gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen (Carminativa, Amara, Acida),
2. Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung
 - bei Hämodialysebehandlung,
 - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen,
 - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel,
 - Magnesium- und Magnesium-Kalium-Verbindungen zur kardialen Therapie,
 - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts,
3. Mittel zur Auflösung von Cholesteringallensteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Encephalopathie,
4. Mittel zum Schutz der Gelenkfunktionen bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika),
5. Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verödungsmittel,

6. Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes, Vitamin K zur Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei irreversiblen Malassimilationssyndrom jeglicher Ursache sowie bei parenteraler Ernährung und Sondenernährung und bei länger dauernder Infusionstherapie.
8. Nummer 10.4 entfällt; die Nummern 10.5 bis 10.10 werden Nummern 10.4 bis 10.9.
9. In Nummer 22b.1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „bei Sanatoriumsaufenthalten oder Heilkuren“ durch die Worte „bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Müttergenesungskuren sowie ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.
10. In Nummer 24.3 zweiter Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Auslandsrechnungen.“

Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung (Gemeindeberatungsordnung – GBO)

Vom 13. März 2008

§ 1

Selbstverständnis, Organisation und Angebot der Gemeindeberatung

- (1) 1Gemeindeberatung trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. 2Sie fördert kirchliche Organisationen in diesem Prozess und trägt so zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung bei. 3Gemeindeberatung ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der Organisationsentwicklung und anderer Beratungskonzepte auf kirchliche und diakonische Strukturen. 4Sie hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten.
- (2) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) bietet durch das Amt für missionarische Dienste (AmD) in Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW (FVGBOE) Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich den Beratungsdienst der Gemeindeberatung an. 2Der Fachverband ist dem AmD angegliedert.
- (3) 1Gemeindeberatung wird von landeskirchlich anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern im Team durchgeführt. 2Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sollen in kirchlichem oder diakonischem Dienst stehen.

§ 2

Aufgaben der Gemeindeberatung

Zu den Aufgaben zählen vor allem

- a) die Begleitung von Umstrukturierungsprozessen;
- b) Qualitätsentwicklung;
- c) Leitbildentwicklung;
- d) Konzeptionsentwicklung für Kirchengemeinde und Kirchenkreis;
- e) Personalentwicklung sowie
- f) Krisen- und Konfliktberatung.

§ 3

Ausbildung

- (1) Personen, welche die Ausbildung zur Gemeindeberaterin oder zum Gemeindeberater und deren Anerkennung durch die Evangelische Kirche von Westfalen anstreben, müssen die Voraussetzungen für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllen, sofern sie nicht Pfarrerrinnen oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
- (2) Für die Aufnahme der Ausbildung ist bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, bezüglich der Ausbildung das schriftliche Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich.
- (3) Die Standards der Ausbildung können sich insbesondere an den Standards der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) orientieren.

§ 4

Anerkennung

- (1) 1Nach erfolgreichem Abschluss einer anerkannten Ausbildung zur Gemeindeberaterin oder zum Gemeindeberater kann das Landeskirchenamt auf Antrag die Anerkennung befristet, in der Regel für vier Jahre, aussprechen. 2Die Anerkennung erfolgt auf Vorschlag des Fachverbandes im Benehmen mit dem Amt für missionarische Dienste.
- (2) 1Bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist ein schriftliches Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich. 2Dies wird bei Personen im pastoralen Dienst nach § 43 PfdG, bei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten nach § 43 und §§ 46 ff. KBG und bei angestellten Mitarbeitenden im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit entsprechend den Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts hergestellt. 3Hierbei soll der maximale Umfang der genehmigten Beratungstätigkeit festgelegt werden.
- (3) 1Nicht oder nicht entgeltlich in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehende Personen benötigen für die landeskirchliche Anerkennung ein pfarramtliches Votum, das Auskunft gibt über deren Einbindung in das kirchliche Leben. 2Das Votum wird über die

Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zugeleitet.

(4) Die anerkannten Gemeindeberater/Gemeindeberaterinnen werden in eine beim Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen. Sie werden vom Amt für missionarische Dienste in regelmäßigen Abständen zu Fachgesprächen und Fortbildungen eingeladen.

§ 5

Art und Umfang der Gemeindeberatung

(1) Gemeindeberatung kann von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen sowie diakonischen Einrichtungen (Beratungsnehmende) in Anspruch genommen werden. Die Beratungsnehmenden fragen durch ihre Leitungsorgane Gemeindeberatung aus eigener Entscheidung an und informieren die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten über die Inanspruchnahme einer Beratung.

(2) Die Beratungsnehmenden bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. Beratungsnehmende können Presbyterien und andere Leitungsorgane sein sowie mit Zustimmung der jeweiligen Leitungsorgane, Mitarbeitenden-Teams und Projektgruppen. Daten und Ergebnisse der Beratung sind Eigentum der Beratungsnehmenden. Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater behandeln die erhaltenen Informationen vertraulich. Beratungskosten können auch von Dritten getragen werden.

(3) In einem schriftlichen Vertrag zwischen Beratern und Beratungsnehmenden werden mindestens die Inhalte nach Absatz 2 festgehalten.

§ 6

Supervisionsgruppen

Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater schließen sich zu Supervisionsgruppen zusammen. Jede Supervisionsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 7

Dokumentation der Gemeindeberatung

(1) Die Beratenden teilen dem AmD die Beendigung einer Beratung mit. Die Mitteilung enthält Dauer und Art der Beratung sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungstermine.

(2) Sofern eine weitergehende Dokumentation, die der Reflexion und Qualitätssicherung der Beratungspraxis dient, erstellt wird, ist diese in anonymisierter Form abzufassen, die keine Rückschlüsse auf das beratene System zulässt.

§ 8

Kosten

(Auslagen, Aufwandsentschädigung, Honorar)

(1) Die beratungsnehmende kirchliche Körperschaft oder Einrichtung erstattet den mit der Gemeindeberatung beauftragten Personen die notwendigen Auslagen im Rahmen der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen und zahlt eine pauschale Aufwands-

entschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Fachverband festgesetzt wird.

(2) Soweit die Beratenden nicht kirchliche Mitarbeitende sind, erhalten sie für die geleistete Beratungstätigkeit ein Honorar, das sich nach einer vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Fachverband aufgestellten Tabelle richtet.

§ 9

Aufgaben des landeskirchlichen Beauftragten im AmD

Das Amt für missionarische Dienste der EKvW übernimmt durch den landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindeberatung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Annahme und Vermittlung von Anfragen an die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater oder an die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in Ausbildung;
- b) Sicherstellung der Durchführung von Beratungen;
- c) Koordination und Unterstützung des Dienstes der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, z. B. bei der Erstellung von Arbeitsmaterialien, Förderung der gegenseitigen Information;
- d) Förderung der fachlichen Arbeit, z. B. durch Bereitstellung von Supervision und konzeptionellen Anregungen;
- e) Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gemeindeberatung, Angebote für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu Themen aus dem Bereich Gemeindeberatung;
- f) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen, insbesondere auf der Ebene der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) und bei ökumenischen Partnern.

§ 10

Leitung und Aufgaben des Fachverbandes

- (1) Der Fachverband wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Fachverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Weiterentwicklung von Standards für Gemeindeberatung im Hinblick auf die gemeinsamen Standards der Bundeskonferenz;
 - b) Förderung der Gemeindeberatung in der EKvW;
 - c) Weiterentwicklung von Konzepten der Beratung;
 - d) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung der Gemeindeberatung;
 - e) Vernetzung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in Westfalen und Gewährleistung von gegenseitiger Beratung und Erfahrungsaustausch;
 - f) Inhaltliche und konzeptionelle Mitgestaltung des Aus- und Weiterbildungsprogramms Gemeindeberatung;

- g) Erarbeitung von Vorschlagslisten für die Anerkennung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater;
- h) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen, insbesondere auf der Ebene der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) und bei ökumenischen Partnern.
- (3) Bei der Besetzung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten oder einer landeskirchlichen Beauftragten ist der Fachverband zu hören.
- (4) Näheres wird in der Satzung des Fachverbandes für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geregelt, welche der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung über die Arbeit der Gemeindeberatung tritt am 1. Mai 2008 nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. September 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 S. 246, sowie die Grundsätze für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 2000, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2000 S. 75, außer Kraft.

Bielefeld, 13. März 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: 016.1

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 04. 2008
Az.:300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF

Vom 2. April 2008

§ 1 Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 Satz 9 wird gestrichen.
3. In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Durch Nebenabrede können bei Rufbereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienst pauschale Entgeltregelungen vereinbart werden. § 9 Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Nebenabreden nach Absatz 3 Satz 8 und Absatz 4 Satz 1 sind abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.“

4. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „in den Tabellen (Anlagen A und B)“ durch die Worte „in den Tabellen (Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.
5. In § 21 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Für Ärzte, die bereits am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2007 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das bis zum 30. Juni 2007 geltende Recht fort. Die Ärztin/ Der Arzt kann bis zum 31. Dezember 2008 erklären, dass für sie/ihn der § 21 Anwendung finden soll“.

6. In der Anlage A 2 „Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte – gültig ab dem 1. Januar 2008 –“ wird in der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 die Zahl „3.750“ durch die Zahl „3.705“, in der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 4 die Zahl „5.865“ durch die Zahl „5.870“ und in der Stufe 5 die Zahl „6.070“ durch die Zahl „6.075“ ersetzt.

Der TVÜ-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils hinter dem Wort „öffentlichen“ „oder kirchlichen“ eingefügt.
8. In der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1 wird in der Überschrift die Bezeichnung „§ 7“ durch „§ 5“ ersetzt. In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 6 Absatz 5“ ersetzt durch „§ 4 Absatz 4“. In Satz 4 wird die Zahl „31“ ersetzt durch die Zahl „30“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, 2. April 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

Satzung des Fachverbandes für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 03. 2008
Az.: 016.1

In ihrer Sitzung am 13. März 2008 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die Satzung des Fachverbandes für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung beschlossen. Hiermit geben wir die Satzung bekannt:

Satzung des Fachverbandes für Gemeinde- beratung und Organisationsentwicklung (FVGBOE)

§ 1 Fachverband für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Der Fachverband für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (Fachverband) ist angegliedert an das Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen (AmD) und arbeitet gemäß der von der Kirchenleitung erlassenen Ordnung für die Gemeindeberatung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck und Aufgaben des Fachverbandes sind in der Ordnung für die Gemeindeberatung geregelt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fachverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der landeskirchlich anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem AmD und mit landeskirchlicher Zustimmung können folgende Personen Mitglied des Fachverbandes werden:

- a) ausgebildete Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater oder
 - b) in Ausbildung befindliche Personen oder
 - c) Personen mit ähnlicher Ausbildung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die landeskirchliche Anerkennung endet oder wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 2 nicht mehr besteht. Erlischt die Mitgliedschaft auf Grund der Beendigung der landeskirchlichen Anerkennung, kann die Aufnahme gemäß Absatz 2 nur mit landeskirchlicher Zustimmung geschehen.
- (4) Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 4 Supervisionsgruppen

Zur fachlichen Reflexion schließen sich die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater zu Supervisionsgruppen zusammen. Jede Supervisionsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Fachverbandskonferenz;
- b) der Vorstand.

§ 6 Fachverbandskonferenz

(1) Die Mitglieder des Fachverbandes bilden die Fachverbandskonferenz.

(2) Die Fachverbandskonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und Beschlussfassung über fachliche Grundsatzpositionen im Arbeitsbereich Gemeindeberatung;
- b) Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Fachverbandskonferenz wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand fristgerecht mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Geborenes Mitglied ist die oder der landeskirchliche Beauftragte für Gemeindeberatung; die übrigen Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren aus dem Fachverband gewählt.

(2) Der Vorstand leitet den Fachverband. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege, Weiterentwicklung und Festlegung der Qualitätsstandards;

- b) Kommunikation der fachlichen Standards nach außen;
- c) Integration aller Gemeindeberatenden in der EKvW;
- d) Festlegung der Grundsätze für die Ausbildung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fachverbandssatzung tritt am 1. Mai 2008 nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung für die Kindergarten- gemeinschaft des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Präambel

Evangelische Kirchengemeinden verstehen ihre Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder als einen im Evangelium begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. So formuliert es das Leitbild „Was uns verbindet – Evangelische Tageseinrichtungen im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“ (Synodenbeschluss 2000).

Sie nehmen mit ihrer Arbeit eine diakonische, pädagogische und gesellschaftliche Verantwortung wahr und führen ihren Auftrag unter Beachtung der staatlichen Normen durch.

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil der christlichen Gemeinde und ein Angebot für Kinder und Eltern, christliche Gemeinde kennen zu lernen und in ihr zu leben.

Ein besonderes Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist eine verantwortungsvolle religionspädagogische Arbeit auf der Grundlage christlichen Glaubens, die offen ist für interkulturelle und interreligiöse Begegnung. Ein weiteres Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder.

Ausgehend vom Profil der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (festgelegt im Leitbild) und den Veränderungen des gesetzlichen Rahmens Rechnung tragend, haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Einrichtungen in die Trägerschaft des Kirchenkreises zu überführen.

Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid bildet durch Beschluss der Kreissynode die Voraussetzung für eine Kindergartengemeinschaft. Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW erhält sie folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze der Arbeit

(1) Die Arbeit in den Evangelischen Tageseinrichtungen ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrags der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. Sie sind darüber hinaus eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(2) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW, den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW sowie der beteiligten Kommunalgemeinden. Vor diesem Hintergrund erstellt der Träger der Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchengemeinden und den Leitungen der Einrichtungen ein auf die jeweilige Einrichtung abgestimmtes pädagogisches und religionspädagogisches Arbeitskonzept, welches nach verabredeten Qualitätsstandards zu erarbeiten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

§ 2 Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises

(1) Die Kindergartengemeinschaft ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. In ihr wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden, die die Trägerschaft an die Gemeinschaft übertragen haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages zusammen.

(2) Dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid werden von den beteiligten Kirchengemeinden alle mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben übertragen, insbesondere

- a) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen;
- b) Übernahme der Anstellungsträgerschaft für alle Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebsübergang nach 613a BGB);
- c) Finanzierung der Einrichtungen;
- d) Bereitstellung von Finanzmitteln zur Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(3) Die Presbyterien können die Trägerschaft zum Beginn eines Kindergartenjahres durch Presbyteriumsbeschluss auf den Kirchenkreis übertragen.

§ 3 Kreissynode

(1) Die Kreissynode beschließt die Satzung der Kindergartengemeinschaft im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid und entscheidet über Satzungsänderungen.

(2) Sie entscheidet über Veränderungen des Leitbildes für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

- (3) Sie beschließt über die zur Verfügung zu stellen- den Finanzmittel.
- (4) Sie entscheidet über den Haushaltsplan der Kin- dergartengemeinschaft einschließlich Stellenplan.
- (5) Sie nimmt den Jahresabschluss sowie den Jahres- bericht entgegen.

§ 4 Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand
- a) stellt den Jahresabschluss fest und leitet ihn über den Rechnungsprüfungsausschuss an die Kreis- synode weiter;
 - b) nimmt den Jahresbericht des Synodalen Kinder- gartenausschusses und der Geschäftsführung ent- gegen und leitet ihn an die Kreissynode weiter.
- (2) Er stellt als Anstellungsträger auf Vorlage der Geschäftsführung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (3) Er entscheidet über Gruppenschließungen und die Schließung einer Einrichtung nach Anhörung aller Beteiligten.
- (4) Er entscheidet
- a) über das Gesamtkonzept für Kindergartenarbeit im Kirchenkreis;
 - b) über Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen und daraus resultierenden Konsequenzen im Be- reich der Kindergartenarbeit.

§ 5 Synodaler Kindergartenausschuss

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Synodalen Kin- dergartenausschuss sind
- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für jeden der sechs Kooperationsräume;
 - b) ein Presbyteriumsmitglied für jeden der sechs Kooperationsräume;
 - c) zwei Mitglieder der Leiterinnenkonferenz.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellver- tretung zu benennen.
- (2) Beratende Mitglieder des Synodalen Kindergar- tenausschusses sind
- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Kindergartengemeinschaft;
 - c) die der Kindergartengemeinschaft zugeordneten Verwaltungsfachkräfte und Fachberaterinnen/Fach- berater;
 - d) die oder der für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher zuständige Berufsschulpfarrerin oder Berufsschulpfarrer am Berufskolleg Königsstraße.

- (3) Der Synodale Kindergartenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschluss- fassungen des Synodalen Kindergartenausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Synodalen Ausschüsse im Kirchenkreis Gelsen- kirchen und Wattenscheid.

§ 6 Aufgaben des Synodalen Kindergarten- ausschusses

Der synodale Kindergartenausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des Leitbildes für Tageseinrichtun- gen für Kinder im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;
- b) Entwicklung und laufende Anpassung eines Ge- samtkonzeptes für Kindergartenarbeit im Kirchen- kreis;
- c) Vorbereitung und Erarbeitung von Stellungnah- men zu aktuellen Entwicklungen und daraus resul- tierenden Konsequenzen im Bereich der Kinder- gartenarbeit, ggf. als Beschlussvorlage für die Kreissynode;
- d) Beratung der Geschäftsführung;
- e) Moderation in Konfliktfällen durch in der Regel drei dafür aus der Mitte des Ausschusses bestimmte Ausschussmitglieder;
- f) Beteiligung bei der Einstellung der Geschäfts- führung/Fachberatung;
- g) Beteiligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin an Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung, sowie den Verhandlungen mit den Kommunen;
- h) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen der Kindergartenpresbyterinnen und -pres- byter und Pfarrerinnen und Pfarrer;
- i) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Kreissynodalvorstand beruft eine Geschäfts- führung.
- (2) Die Geschäftsführung bildet im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes eine Ge- schäftsstelle.
- (3) Die näheren Einzelheiten regelt eine Geschäfts- ordnung.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Führung der Amtsgeschäfte:
- a) Ausführung und Umsetzung des von der Kreis- synode festgelegten Haushalts- und Stellenplanes;
 - b) Vorbereitung der Einstellungen von Mitarbeiterin- nen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 1 Buchstabe a;
 - c) Personalbewirtschaftung der Einrichtungen (Ein- satzplanung, Vertretungsregelungen, Genehmigung

von Urlaub und Fortbildungsfreistellung der Leiterinnen etc).

(2) Wahrnehmung der Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der/des Vorsitzenden des Synodalen Kindergartenausschusses:

- a) Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband;
 - b) Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung in Absprache mit der Superintendentin oder dem Superintendenten/dessen Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des synodalen Kindergartenausschusses;
 - c) Zusammenarbeit mit den übrigen Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung der Kreissynode.
- (3) Informationspflicht gegenüber den Presbyterien, dem Synodalen Kindergartenausschuss, dem Kreissynodalvorstand über aktuellen Entwicklungen und gesetzliche Veränderungen, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen.
- a) Erstellung eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung für die Kreissynode;
 - b) regelmäßige Gespräche mit den Vorsitzenden der Presbyterien, bzw. der von den Presbyterien Beauftragten (mindestens zweimal jährlich).
- (4) Vorbereitung möglicher Satzungsänderungen für die Kreissynode in Zusammenarbeit mit dem Synodalen Kindergartenausschuss.
- (5) Entwicklung und Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten und Konzepten für die Mitarbeitenden.
- (6) Vorbereitung und Leitung der Leiterinnenkonferenzen.
- (7) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem Synodalen Kindergartenausschuss zusammen.

§ 9

Presbyterien

(1) Die Presbyterien wirken an der Arbeit, der Leitung der Einrichtungen und der Kindergartengemeinschaft mit:

- a) das Presbyterium hat bei der Besetzung der Leitungsstelle einer Einrichtung ein Vorschlagsrecht. Eine Vertretung des Presbyteriums ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen;
 - b) im Konfliktfall entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung aller Beteiligten.
- (2) Das zuständige Presbyterium entsendet Presbyteriumsmitglieder in den Rat der Tageseinrichtungen.
- (3) Es verantwortet die sachgerechte Verwendung von Spenden.
- (4) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer der Betriebsstätten. Näheres regeln Vereinbarungen im Blick auf eine Nutzungsüberlassung, die den Kirchenkreis wirtschaftlich dem Eigentümer gleichstellt.
- (5) Über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Presbyterium und Kirchenkreis wird

ein Vertrag geschlossen, der insbesondere folgende Bereiche regelt:

- a) Profil- und Konzeptentwicklung;
- b) inhaltliche Zusammenarbeit;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Aufnahmekriterien und Aufnahmen;
- e) gemeindliches Engagement;
- f) Beteiligung der Gemeinde in der Kindertagesstätte.

§ 10

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Dienst- und Fachaufsicht sind, unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung, wie folgt geregelt:

- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung/Fachberatung liegen bei der Superintendentin, dem Superintendenten;
- b) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsführung sowie die Leitungen der Einrichtungen liegen bei der Geschäftsführung;
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Einrichtungen liegen bei der Leitung der Einrichtungen.

(2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Treffen der Kindergartenpresbyterinnen/-presbyter und -pfarrerinnen/-pfarrer

Die Kindergartenpresbyterinnen und -presbyter und -pfarrerinnen und -pfarrer treffen sich in der Regel zweimal im Jahr. Mit dem Treffen verbinden sich Fortbildungseinheiten sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch.

§ 12

Treffen der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Geschäftsführung lädt alle sechs bis acht Wochen die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder zur Leiterinnenkonferenz ein, um Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen zu sammeln, zu analysieren, zu bewerten und zu kommunizieren.

(2) Die Leiterinnenkonferenz gibt Empfehlungen zum pädagogischen und religionspädagogischen Arbeitskonzept sowie zur Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Die Leiterinnenkonferenz entsendet aus ihrer Mitte zwei Leiterinnen/Leiter in den Synodalen Fachausschuss.

§ 13

Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen wird gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid durch Beschluss der Kreissynode geregelt.

§ 14**Ev. Kinder- und Jugendhaus gGmbH**

Die Bestimmungen der Satzung findet eine analoge Anwendung auf das Leitungsgremium des Ev. Kinder- und Jugendhauses gGmbH.

§ 15**Kündigung**

Die Übertragung der Trägerschaft an den Kirchenkreis kann vom jeweiligen Presbyterium mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (i. e. 1. August eines Jahres) gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres 2010/2011.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung am 1. Mai 2008 in Kraft.

Gelsenkirchen, 13. März 2008

**Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Höcker Heisig

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss Nr. 7 der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 25. Februar 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring
Az.: 271-3000

**Satzung für das Diakonische Werk
des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie deckt soziale Missstände auf und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumeni-

scher Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen, an Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 1**Rechtsform und Stellung**

Das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg – im Folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Pflege der Diakonie in den Gemeinden;
- b) Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises;
- c) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung;
- d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege;
- e) Mitwirkung bei den diakonischen Sammlungen;
- f) Kur- und Erholungsfürsorge;
- g) Führung von Betreuungen und Beistandschaften;
- h) Pflegekinderwesen, erzieherische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Problemen;
- i) Suchtberatung für Betroffene und Angehörige;
- j) Migrationsberatung;
- k) Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung;
- l) Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung;
- m) Kindergartenfachberatung;
- n) allgemeine Sozialberatung;
- o) gemeindenahe Sozialarbeit, Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen/Freiwilligenzentralen;
- p) Sozialzentrum mit Tafelarbeit, Begegnungszentrum, Möbellager, Kleiderkammer;
- q) Diakoniestationenverbund;
- r) Straffälligenhilfe;
- s) Schuldnerberatung.

Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3**Leitung des Diakonischen Werkes**

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises wird geleitet von:

- a) der Kreissynode;
- b) dem Kreissynodalvorstand;
- c) dem Diakonieausschuss des Kirchenkreises;
- d) der Geschäftsführung;
- e) der oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie.

§ 4**Die Kreissynode**

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Diakonieausschusses über den Kreissynodalvorstand entgegen. Der Jahresabschluss des Diakoniehaushaltes erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses des kreiskirchlichen Haushaltes.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode beruft die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Kreissynode beruft den Diakonieausschuss.

§ 5**Der Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand beschließt über

- a) Berufung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für Diakonie;
- b) vom Finanzausschuss vorzulegende Wirtschaftspläne der Einrichtungen und Dienste;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses der Wirtschaftspläne und Weiterleitung an die Kreissynode. Der Jahresabschluss des Diakoniehaushaltes erfolgt im Rahmen des Abschlusses des kreiskirchlichen Haushaltes;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 25.000 € übersteigen und im Haushaltsplan oder in Wirtschaftsplänen nicht bereits enthalten sind;
- e) außerordentliche Maßnahmen, für die ein Kostendeckungsplan gemäß § 78 der Verwaltungsordnung aufzustellen ist;
- f) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen;
- g) Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung.

§ 6**Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung des Diakonieausschusses**

Die Zahl der Mitglieder des Diakonieausschusses richtet sich nach den Maßgaben der Kreissatzung des Kirchenkreises. Geborenes Mitglied ist die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die weiteren Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen. Für die Einberufung und Beschlussfassung des Diakonieausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

§ 7**Aufgaben des Diakonieausschusses**

Der Diakonieausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes;
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis;
- c) er fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung, Fortbildung;
- d) er beschließt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Diakonische Werk;
- e) er unterstützt und fördert die Gemeindenähe.

§ 8**Unterausschüsse**

Der Diakonieausschuss kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuss angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 9**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für Diakonie werden durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten ihrer Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie, können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Die Fachaufsicht obliegt der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie.

(4) Die Einzelheiten der Geschäftsführung sind in einem Geschäftsverteilungsplan bzw. Organigramm und in der Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes festzulegen.

§ 10**Synodalbeauftragte für Diakonie**

(1) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Die oder der Synodalbeauftragte soll eine im Kirchenkreis tätige Pfarrerin oder ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Der Dienst der oder des Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.

(2) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakoniewerk und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind.

(3) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie lädt die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter mindestens einmal jährlich zu einer Diakoniekonferenz ein. Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen dem regionalen Diakonischen Werk und den Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

(4) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie übt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus. Einzelheiten über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 11**Diakoniebeauftragte**

Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie und die Geschäftsführung sind auf Grund ihres Amtes gleichzeitig Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises und vertreten die Diakonie im Kirchenkreis gemäß Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes nach innen und nach außen.

§ 12**Geschäftsstelle**

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Synodalgeschäftsstelle für Diakonie. Die Verwaltungsaufgaben werden vom Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 13**Arbeitsgemeinschaft Diakonie**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.

§ 14**Gemeinnützigkeit**

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Lüdenscheid, 24. Oktober 2007

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoreiss Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 24. Oktober 2007 sowie der Herstellung des Einvernehmens durch das Landeskirchenamt mit Beschluss Nr. 2 vom 11. Dezember 2007

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)
Az.: 240.3.4100

Satzung für die Ev. Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen

Präambel

Die Gemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die evangelischen Kindertageseinrichtungen und durch Familienzentren. Somit sind diese ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft. Die evangelischen Kindertageseinrichtungen ergänzen mit ihrer Arbeit die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie verstehen sich als Einrichtungen der Ortsgemeinde zur Verkündigung und Seelsorge und haben den besonderen Auftrag, den Kindern den Glauben an Jesus Christus zu bezeugen. Sie sind Orte an denen sich Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums entfalten.

Mit dieser Satzung wird die durch den Kirchenkreis Siegen organisierte Arbeit in den Ev. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Siegen (nachfolgend: EKIKS) geregelt.

Die EKIKS gehören als Arbeitsbereich des Kirchenkreises Siegen dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen an.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW erlässt die Synode des Kirchenkreises Siegen folgende Satzung:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Arbeit

(1) Damit Kinder auch zukünftig das Evangelium als befreiende und orientierende Botschaft erfahren, trifft diese Satzung Regelungen der Ausgestaltung einer gemeinsamen Arbeit der EKIKS. Sie ermöglicht, flexibel auf Veränderungen und neue Anforderungen zu reagieren. Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis legen den Rahmen der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest und sind gegenüber den kommunalen Trägern ein verlässlicher Partner.

(2) Die EKIKS bleiben wesentlicher gemeindebezogener Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie eines verantwortlichen Umganges mit der Schöpfung. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(3) Die Rahmenbedingungen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Kindertageseinrichtungen in der EKvW.

(4) Die Ausführung der Arbeit wird verbindlich durch das für die Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Siegen gültige Qualitätsmanagement geregelt.

§ 2

Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde kann jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres ab 1. August 2009 durch Presbyteriumsbeschluss auf den Kirchenkreis übertragen werden. Der entsprechende Antrag ist bis zum 1. August des Vorjahres an den Fachausschuss zu richten, der dann entscheidet.

(2) Die EKIKS übernehmen für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das bis zum Zeitpunkt der Übertragung für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(3) Der Betriebsübergang erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis.

§ 3

Aufgaben der EKIKS

Den EKIKS werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Trägerschaft der evangelischen Kindertageseinrichtungen;
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Kindertageseinrichtungen stehen;
- c) Unterhaltung des Inventars und der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Kindertageseinrichtungen befinden.

§ 4

Mitwirkung der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden und die Kindertageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen und wirken an der Trägerschaft mit. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Beteiligung der Kirchengemeinde durch Vorschlagsrecht bei der Einstellung sowie Anhörungsrecht bei der Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Mitarbeitenden;
- b) Beteiligung der Kirchengemeinde durch Vorschlagsrecht bei Errichtungen und Schließungen von Gruppen und Einrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet;
- c) Mitarbeit bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen;
- d) Benennung eines Presbyteriumsmitgliedes, das Ansprechpartner für die Einrichtungen ist (Kindergartenbeauftragte oder Kindergartenbeauftragter);
- e) Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Familiengottesdienste und sonstiger gemeindlicher Veranstaltungen, Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit mit Familien und ähnlichen der Gemeindegemeinschaft dienenden Aufgaben;
- f) Benennung eines Presbyteriumsmitgliedes in den Fachausschuss und einer Stellvertretung;

- g) Unterbreitung bindender Vorschläge gegenüber dem Fachausschuss zur Entsendung der Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitwirkungsorgane der Kindertageseinrichtungen;
- h) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen;
- i) Begleitung der inhaltlichen Arbeit durch einen Kindergartenausschuss.

§ 5 Organe

Organe der EKiKS sind:

- a) Der Fachausschuss;
- b) die Geschäftsführung.

§ 6 Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Dem Fachausschuss gehören mit Stimmrecht für die Dauer der Wahlzeit der Synode an:

- a) je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinden, die ihre Kindertageseinrichtungen der EKiKS übertragen haben;
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Dem Fachausschuss gehören beratend an:

- a) Zwei Fachberaterinnen oder Fachberater;
- b) der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder eine Stellvertretung;
- c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus „Verwaltung Finanzen Kindertageseinrichtungen“;
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus „Verwaltung Personal“.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Fachausschusses aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a gewählt.

(4) Der Fachausschuss tagt in der Regel monatlich.

§ 7 Aufgaben des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss leitet die Arbeit der EKiKS. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten;
- b) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht, die delegiert werden kann;
- c) Informationspflicht gegenüber den zuständigen Presbyterien der jeweiligen Kirchengemeinden;
- d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung;
- e) Entscheidung über finanzielle Grundsatzangelegenheiten;
- f) Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen unter Mitwirkung der jeweiligen Kirchengemeinde;
- g) Berufung von Arbeitskreisen und Projektgruppen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben;

- h) Teilnahme an Presbyteriumssitzungen auf entsprechende Einladung.

(2) Der Fachausschuss entsendet Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden als Trägervertreterinnen und Trägervertreter in die Mitwirkungsorgane der Kindertageseinrichtungen nach geltendem Recht. Er ist dabei an den Vorschlag der Kirchengemeinde gebunden.

§ 8 Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung liegt bei der Verwaltungsleitung, die Aufgaben der Geschäftsführung delegieren kann.
- b) Die Verwaltungsleitung bildet im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes eine Geschäftsstelle.
- c) Die näheren Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat unbeschadet der Zuständigkeiten der kreiskirchlichen Organe folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der EKiKS, soweit sie nicht dem Fachausschuss vorbehalten sind. Hierzu gehört insbesondere die Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes.
- b) Vertretung der EKiKS in der Öffentlichkeit.
- c) Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung in Kooperation mit der Fachberatung.

§ 10 Referat für Kindertageseinrichtungen

Das Referat für Kindertageseinrichtungen wirkt insbesondere gemäß den für die Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Siegen gültigen Qualitätsmanagement mit.

§ 11 Gebäude/Bauunterhaltung

(1) Die Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung auf die EKiKS übertragen haben, stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, in denen die Kindertageseinrichtungen betrieben werden sowie das Inventar unentgeltlich zur Verfügung. Wo die Kirchengemeinden nicht Eigentümerinnen sind, wird mit den Eigentümern eine entsprechende Regelung getroffen.

(2) Die EKiKS sind in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Kirchengemeinden für die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude der Kindertageseinrichtungen sowie für die Unterhaltung des Inventars verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung von Umbau- oder Anbaumaßnahmen an einer Kindertageseinrichtung. Die Verkehrssicherungspflichten inklusive des Winterdienstes für die übertragenen Gebäude und Grundstücke gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf die EKiKS über.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich. Mängel sind der oder dem Beauftragten für Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde anzuzeigen, die oder der für Abhilfe sorgt.

(4) Die näheren Einzelheiten werden in gesondert abzuschließenden Verträgen zwischen Kirchengemeinden und EKIKS geregelt.

§ 12

Finanzierung

Die Finanzierung der EKIKS wird in der Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Siegen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 13

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2008 in Kraft.

Siegen, 28. November 2007

**Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Kurschus Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 28. November 2007, TOP 5, Beschluss Nr. 12

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 271-4800

Änderung der Satzung für den Verband der Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten

Der § 5 der Satzung für den Verband der Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten in der Fassung vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 120) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- die Mitglieder des Vorstandes (5);
 - die von den Presbyterien entsandten Mitglieder:
das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dorsten entsendet drei Mitglieder,

das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe entsendet drei Mitglieder,

das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen entsendet fünf Mitglieder;

c) acht vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren zu berufende Mitglieder; diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung sind die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Fachbereiche des Verbandes zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder werden alsbald nach der jeweiligen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren entsandt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) In der Verbandsvertretung muss die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dorsten, 13. Februar 2008

**Verband Evangelischer Kirchengemeinden
im Bereich Dorsten
Die Verbandsvertretung**

(L. S.) Mucks-Büker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung der Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten vom 13. Februar 2008, TOP 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. April 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 020.21-3171

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Holzwickedede und Opherdicke

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickedede und Opherdicke gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Gemeindegliederung.

Hierbei ist sich das Presbyterium bewusst, dass die Zusammenfügung der beiden ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Holzwickedede und Opherdicke einen Neuanfang bildet und beide Gemeinden den Weg des Zusammenwachsens vor sich haben.

Es fühlt sich verpflichtet, bei Entscheidungen, welche Strukturen in einer der ehemals selbstständigen Gemeinden oder der neuen Gemeindegliederung wesent-

lich verändern und die nicht im Sinne des Artikels 66 Absatz 1 KO gefasst werden können, vorher die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 1

Gliederung der Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke wird in Gemeindebezirke gegliedert, deren Anzahl und Größe das Presbyterium beschließt.

§ 2

Presbyterium

(1) Die Leitung der kirchlichen Arbeit liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeindearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer, sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(3) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. Wiederwahl ist zulässig. Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Fachbereichen bildet es Fachausschüsse oder spricht Beauftragungen aus. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Presbyteriums werden Beschlussvorlagen aus Fachausschüssen zur erneuten Beratung in diese zurückverwiesen. Vor der erneuten Beschlussfassung im Fachausschuss sind die Antragsteller vom Ausschuss zu hören.

(6) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für folgende Bereiche werden Fachausschüsse nach Artikel 74 Absätze 1 und 3 KO gebildet:

- a) Finanz- und Bauangelegenheiten;
- b) Jugendarbeit;
- c) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- d) Diakonie;
- e) Friedhofsangelegenheiten;
- f) Tageseinrichtungen für Kinder;
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Presbyterium kann bei Bedarf durch Satzungsänderung weitere Fachausschüsse errichten.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und ggf. durchzuführen. Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Rahmen von Beschlüssen des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie ihre Vertretungen werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums benannt und sollten unter Berücksichtigung ihrer Gemeindebezirkzugehörigkeit berufen werden. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen. Dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, besonders zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Gruppierungen gleichermaßen vertreten sind.

Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, wählen die Fachausschüsse die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen aus ihrer Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Presbyteriums. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und das Presbyterium dabei mehrheitlich vertreten ist. Beschlüsse, die ohne Beachtung des Mehrheitsanfordernisses zustande kommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Presbyteriums.

(6) Die Mitglieder des Presbyteriums sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen. Die Fachausschüsse können im Einzelfall weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall zur Urteilsfindung notwendig oder angemessen erscheint. Eine Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Fachausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Fachausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

§ 4

Finanz- und Bauausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums,
- ein Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin, falls er oder sie nicht Vorsitzender oder Vorsitzende des Presbyteriums ist,
- die Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen und deren Stellvertretungen,
- zwei weitere Mitglieder, die aus dem Presbyterium entsandt werden,
- bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

Die oder der Vorsitzende und deren Vertretung werden vom Presbyterium gewählt.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse sowie Vorlage der Jahresrechnung,
- Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium,
- Vorberatung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung,
- Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen,
- jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor Aufstellung des Haushaltsplanes.

Ferner berät der Fachausschuss über

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

Der Fachausschuss entscheidet über

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Ausschuss für Jugendarbeit

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- für jeden Gemeindebezirk mindestens ein Mitglied des Presbyteriums sowie ein weiterer mit der Jugendarbeit verbundener Presbyter oder eine Presbyterin,
- für jeden Gemeindebezirk ein Vertreter oder eine Vertreterin der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Entsendung durch das Presbyterium auf Vorschlag der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit),
- alle in der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen,
- der oder die mit der Jugendarbeit betrauten Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberrinnen.

Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden kann nur ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Presbyter oder eine Presbyterin gewählt werden.

Ein Jugendreferent oder eine Jugendreferentin ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeit der Jugendreferenten oder Jugendreferentinnen,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Jugendbereiches.

(3) Der Ausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Jugendreferenten und Jugendreferentinnen.

(4) Der oder die Vorsitzende führt die Fachaufsicht über die Arbeit der Jugendreferenten oder Jugendreferentinnen.

§ 6

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- zwei Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen,
- zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums,

Durch Berufung des Presbyteriums auf Vorschlag der betroffenen Personen und Gruppen,

- eine haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerin oder ein haupt- oder nebenamtlicher Kirchenmusiker,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Chöre und Musikgruppen,
- ein Küster oder eine Küsterin.

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Ausschusses weitere sachkundige Personen berufen. Diese haben im Ausschuss beratende Stimme.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde und der Region,
- Planung, Durchführung und Koordination der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Aktivitäten innerhalb der Kirchengemeinde,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan für Gottesdienst und Kirchenmusik bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Bereiches.

§ 7

Diakonieausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
- für jeden Gemeindebezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Diakonieausschusses weitere sachkundige Personen berufen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Perthes-Hauses, der ambulanten evangelischen Krankenpflege, der Selbsthilfegruppen der Kirchengemeinde und des Diakonischen Werkes. Diese haben im Ausschuss beratende Stimme.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Gemeindediakonie, vor allem der Kranken- und Altenpflege sowie der Nachbarschaftshilfe,

- Förderung und Begleitung der Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes, die in der Kirchengemeinde tätig sind,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Altenhilfeeinrichtung des Evangelischen Pertheswerkes in Holzwickede,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Selbsthilfegruppen der Kirchengemeinde,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
- Koordination von diakonischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
- Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für diakonische Arbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz- und Finanzfragen des Bereiches.

§ 8

Friedhofsausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin sowie drei Mitglieder des Presbyteriums aus dem Gemeindebezirk, in dem der Friedhof liegt,
- ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums aus einem anderen Gemeindebezirk,
- bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden können.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Friedhofes der Kirchengemeinde,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofssatzung und zur Gebührensatzung,
- Beschlussfassung über alle weiteren den Friedhof betreffenden Angelegenheiten außer Erweiterung und Schließung, Einstellung und Entlassung von Personal,
- Entscheidung über die Verwendung der im Friedhof-Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 9

Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- drei Mitglieder des Presbyteriums,
- die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zuständigen Pfarrer oder Pfarrerrinnen,
- die Leiter oder Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen.

Im Bedarfsfall kann der Ausschuss weitere sachkundige Personen befristet und mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen,
- Koordination der Arbeit in den Tageseinrichtungen,
- Unterstützung der Mitarbeitenden,
- Reflexion der Konzeptionen der Einrichtungen,
- Vernetzung der Arbeit mit Kindern mit der kirchengemeindlichen Jugendarbeit,
- Beratung des Presbyteriums und Abgabe eines Vorschlages bei der Besetzung der Leitung einer Kindertageseinrichtung,
- Entscheidung über die Verwendung der im jeweiligen Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Entscheidung über personelle Maßnahmen in den Tageseinrichtungen, sofern die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen Stellenpläne und Stundenkontingente eingehalten werden.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- ein Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin,
- je ein Mitglied des Presbyteriums für jeden Gemeindebezirk,
- zwei weitere sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Grundsätzliche Darstellung der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Kirchengemeinde und der Gemeindebezirke in der Öffentlichkeit und den Medien. Dabei vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses das Presbyterium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- Konzeption, Erstellung und Vertrieb des Gemeindebriefes,
- Konzeption, Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz der Kirchengemeinde,
- Erarbeitung von Konzepten für die Umsetzung öffentlichkeitswirksamer Themen, Projekte und Maßnahmen zur Förderung christlicher Solidarität unter den Gemeindebezirken und Gemeindegliedern,
- Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums.

(3) Der Ausschuss ist gleichzeitig Redaktionskonferenz für den Gemeindebrief und trägt damit im Auftrag des Presbyteriums die Verantwortung für Form und Inhalte der Publikation.

§ 11

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 12

Verwaltung

Das Presbyterium und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Gemeindegatzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Sie tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Holzwickede, 17. Dezember 2007

Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke Das Presbyterium

(L. S.) Niggebaum Holtmann Imig

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke vom 17. Dezember 2007, TOP 3, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes der Synode Unna vom 10. März 2008, TOP 10,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. April 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.21-5208

Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen

Die Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1**Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann das Presbyterium nicht übertragen:

- a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit;
- b) die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher, theologischer und konzeptioneller Fragen;
- c) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich von Verkündigung, Seelsorge und Jugendarbeit, von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen für Kinder und von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern;
- e) die Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse;
- f) die Aufhebung und Veränderung von Gemeindegrenzen;
- g) die Feststellung des Haushaltsplans und ggf. der Kostendeckungspläne sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen;
- h) die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen;
- i) die Feststellung des Personalstellenplans;
- j) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundvermögen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach der Verwaltungsordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen;
- k) ggf. die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;
- l) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- m) die Änderung der Satzung.

§ 2**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Auf Grund der Größe der Kirchengemeinde wird zur Wahrnehmung der in § 2 Absatz 5 festgelegten Aufgaben ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Hierdurch wird das Presbyterium in erheblichem Umfang entlastet. Es ist damit in der Lage, seine geistliche Leitungsfunktion für die Gemeinde und die geistliche Zurüstung seiner Mitglieder intensiver wahrzunehmen.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes

und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss wird in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium gebildet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat höchstens sieben Mitglieder. Geborene Mitglieder des Ausschusses sind die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, die Finanzkirchenmeisterin oder der Finanzkirchenmeister, die Baukirchenmeisterin oder der Baukirchenmeister.

Als weitere Mitglieder können Mitglieder des Presbyteriums berufen werden. Die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ist die oder der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Presbyteriumssitzungen;
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Höhergruppierungen im Rahmen des geltenden Stellenplanes, Erlass von Dienstanweisungen, Abmahnungen und andere Entscheidungen in Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt und nach Beteiligung der Mitarbeitervertretung, mit Ausnahme der unter § 1 Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit der Wert im Einzelfall 25.000 € nicht überschreitet in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt mit Ausnahme der Vergabe von Erbbaurechten;
- d) Beschlussfassung über die freien Kollekten und ggf. Beantragung eines Kollektentausches;
- e) Beratung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt;
- f) Beratung von Rechnungsprüfungsberichten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt.

(6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Der geschäftsführende Ausschuss unterrichtet das Presbyterium regelmäßig über seine Arbeit.

(7) Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Presbyteriums zuzuleiten.

§ 3**Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister**

- (1) Das Presbyterium gliedert die Aufgaben des Kirchmeisters in zwei Bereiche und überträgt sie gewählten Mitgliedern, nämlich der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.
- (2) Die Aufgaben der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters und der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 61.
- (3) a) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister plant den Haushalt zusammen mit dem geschäftsführenden Ausschuss und überwacht zusammen mit dem Kreiskirchenamt die Haushalte. Sie oder er verfügt über die Unterschriftenkompetenz im Kassen- und Rechnungswesen. Über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans kann sie oder er selbstständig verfügen, soweit sie im Einzelfall 5.000 € nicht überschreiten.
- b) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister betreut alle Bau- und Renovierungsprojekte der Gemeinde, plant zusammen mit dem geschäftsführenden Ausschuss die Finanzierung und überwacht die Durchführung. Über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans kann sie oder er selbstständig verfügen, soweit sie im Einzelfall 5.000 € nicht überschreiten.

§ 4**Beratende Ausschüsse****(Ausschüsse für besondere Aufgaben)**

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Bauangelegenheiten und Liegenschaften, Kindertageseinrichtungen, Diakonie, Jugendarbeit, Gottesdienst und Kirchenmusik Gemeindeausschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

§ 5**Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6**Schlussbestimmungen**

- (1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister und der oder dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meinerzhagen, 13. November 2007

Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen
Das Presbyterium

(L. S.) Kemper-Kohlhase Tometten Sönchen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen vom 13. November 2007, Beschluss-Nr. 5, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 25. Februar 2008, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. März 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-4114

Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Warendorf

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Warendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Freckenhorst bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Warendorf.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1**Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 2 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2**Bezirksausschüsse**

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk Warendorf;
- b) Gemeindebezirk Westkirchen-Ostenfelde-Beelen;
- c) Gemeindebezirk Freckenhorst-Hoetmar;
- d) Gemeindebezirk Everswinkel-Alverskirchen-Müsing.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium für jeden Bezirksausschuss insge-

samt bis zu sechs im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Warendorf, 12. Februar 2008

**Evangelische Kirchengemeinde Warendorf
Das Presbyterium**

(L. S.) Schleisiek Schwekendiek Villwock

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf vom 24. November 2006, Beschluss-Nr. 2.5.4, und dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Freckenhorst vom 6. Dezember 2006, Beschluss-Nr. 3c, sowie dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 11. Dezember 2006, Beschluss-Nr. 1.8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 2 der Satzung wird bis zum Ablauf des 30. April 2012 befristet genehmigt.

Bielefeld, 7. April 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-4327

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde Änderung des Namens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke, führt künftig den Namen

„**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen**“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 18. März 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-4007

Die Änderung des Namens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 28. März 2008 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde Aufhebung der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein

Auf Grund von Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-8100/01

Urkunde Pfarramtliche Verbindung der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paul-Gerhardt- Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund und die 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2623/01

Urkunde Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und der Ev.-Luth. Marien- Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, beide Kirchenkreis Herford, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2008 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-3708/02

Urkunde

**Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Derne**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-2604/02

Urkunde

**Aufhebung der 1. Pfarrstelle der
Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 301.1-2613/01

**Siegel der Ev. Kirchengemeinde
Altenbochum-Laer,
Ev. Kirchenkreis Bochum**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 04. 2008
Az.: 010.12-2328

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher von den Evangelischen Kirchengemeinden Bochum-Laer und Altenbochum geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Bauleistungs-Versicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 04. 2008
Az.: 903.51

Das im Kirchlichen Amtsblatt 1997 Seite 64 veröffentlichte Merkblatt zur Bauwesenversicherung ist in der Zwischenzeit überarbeitet worden. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht:

**Hinweisblatt zur
Bauleistungs-Versicherung**

I. Notwendigkeit der Bauleistungs-Versicherung

Jedes Bauvorhaben birgt Gefahren in sich. Diese liegen z. B. in Elementarereignissen, Witterungseinflüssen, Diebstahl mit böswilligen Beschädigungen, in menschlichen Unzulänglichkeiten oder Böswilligkeiten sowie in unbekanntem Eigenschaften des Baugrundes trotz vorheriger Baugrunduntersuchung.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, dass allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen regelmäßig zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch „höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände“ behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegenüber den Bauherrn. Auch muss der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig dann Schäden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadenbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherrn die Gefahr für alle von ihm abgenommenen oder eventuell als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser und Malerarbeiten u. a.), sodass sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Das Bestreben, eingesetztes Baukapital zu schützen, gleichgültig, ob der Bauherr, der Bauunternehmer oder der Architekt für die Zerstörungen oder Beschädigungen der Bauleistungen aufzukommen haben und die Fortführung der Bauarbeiten ohne Verzögerung und ohne zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen zu ermöglichen, erfordert es, sich mit der Bauleistungs-Versicherung rechtzeitig vertraut zu machen.

Diese Versicherung ist wie keine andere geeignet, eine wirtschaftliche Sicherung des Vermögens beim Einsatz für die vielseitigen Bauvorhaben zu gewährleisten, ohne dass hierdurch Mehrkosten entstehen, sodass die Bauaufwendungen ihrer wirklichen Zweckbestimmung zufließen können.

II. Verteilung der Gefahr

Jeder Bauherr schließt für die Erstellung seines Bauwerkes Verträge mit Architekten, Bauunternehmen und Bauhandwerkern ab. Grundlage ist ein Werkvertrag, der in der Regel durch die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B DIN 1961) ausgefüllt ist.

Gemäß § 644 Absatz 1 Satz 1 BGB geht die Gefahr (**Vergütungsgefahr**) des Gewerkes mit der **Abnahme** auf den Bauherrn über. Das bedeutet, der Unternehmer trägt grundsätzlich bis zur Abnahme des Gewerkes das Risiko, ob er für seine bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung verlangen kann oder nicht.

Auch § 12 Ziffer 6 VOB/B sieht diese Regelung vor. Eine Abweichung enthält § 7 Ziffer 1 VOB/B:

Danach hat der Unternehmer, wenn die Bauleistungen **vor der Abnahme** durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse beschädigt oder zerstört werden, Anspruch auf die vertragliche Vergütung für den bereits ausgeführten Teil seiner Leistungen sowie auf Bezahlung der bereits entstandenen Kosten für noch nicht ausgeführte Leistungen.

Die Abgrenzung der Risiken des Bauherrn (= Auftraggeber) und des Unternehmers (= Auftragnehmer) bis zur Abnahme der jeweiligen Bauleistungen ist schwierig. Sie kann zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden. Deshalb wurde durch Abschluss des Rahmenabkommens eine Vertragsform geschaffen, die allen am Bau Beteiligten zweckgerechten Versicherungsschutz bietet.

Vor Baubeginn wird das Bauvorhaben ausgeschrieben. **Da durch die Bauleistungs-Versicherung die am Bau Beteiligten, der Bauherr, die Bauunternehmer und die Bauhandwerker mitversichert sind, können diese zur Prämienzahlung mit herangezogen werden.** Der Ausschreibende muss, um den Bauherrn und die am Bau Beteiligten vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, in die Ausschreibung zusätzlich etwa folgenden Text aufnehmen:

„Der Bauherr hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungs-Versicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Deshalb wird die Prämie in Höhe von . . . (z. B. 2,5 ‰) anteilmäßig auf alle Auftragnehmer entsprechend ihrer Auftragssumme umgelegt und bei der Endabrechnung einbehalten. Da die Bauleistungs-Versicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt – die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel nur 200 € – ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.“

III. Umfang der Bauleistungs-Versicherung

Dieses Hinweisblatt beinhaltet Auszüge bzw. die wesentlichen Informationen über den Versicherungsumfang:

Die Bauleistungs-Versicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit, und zwar ab Baubeginn oder ab Eingang des Versicherungsantrages bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des gesamten Gebäudes durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen versichert werden können, gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat.

1. Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlage des Versicherungsschutzes bilden die:

„Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesen-Versicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber“ (ABN) mit besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Es werden **Gebäudeneubauten** (Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen) während der Bauzeit versichert, also die geplante Bauleistung selbst.

Feuerschäden sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen, können aber bei Bedarf gegen Zahlung eines Mehrbeitrages

mitversichert werden. Das Feuerrisiko kann abweichend von § 2.6 ABN wie folgt mitversichert werden:

2.2 Variante 1 – Feuer-Vollversicherung

Entschädigung wird geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Die Beantragung einer Rohbau-Feuer-Versicherung kann bei Einbeziehung der Variante 1 in die Bauleistungs-Versicherung entfallen.

2.2.1 Variante 2 – Feuerrest-Versicherung für das sogenannte Unternehmerrisiko

Hier wird das gleichzeitige Bestehen einer Rohbau-Feuer-Versicherung vorausgesetzt. Diese Variante wird nur benötigt, wenn sich der Versicherungsschutz des Rohbau-Feuer-Versicherers lediglich auf das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherrn) erstreckt. Das damit bei den Unternehmern verbleibende Feuerrest-Risiko kann somit abgesichert werden. Dies ist nicht nur für den Unternehmer interessant, sondern in erster Linie auch für den Bauherrn.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Baumaßnahmen, die vom Generalunternehmer schlüsselfertig erstellt werden.

2.3 Mitversicherung von Altbauten

Zunehmend werden Sanierungs-, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Diese Tatsache macht eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich, die durch folgende Alternativen (also je nach Bedarf bzw. Beschaffenheit der Baumaßnahme) erfolgen kann:

2.3.1 Einsturzschäden (Klausel 55)

Bestehende Gebäude (Altbauten) können gegen Einsturzschäden mitversichert werden, wenn zum Beispiel bei Um- oder Anbauten in die tragende Konstruktion dieser Gebäude eingegriffen wird oder wenn Unterfangungsarbeiten (auch Unterfahrungen) durchgeführt werden. Auf jeden Fall muss eine unmittelbare bauliche Tätigkeit an diesen Gebäuden stattfinden. Der Rahmenvertrag sieht eine beitragsfreie Mitversicherung bis 60.000 € auf „Erstes Risiko“ vor. Die Selbstbeteiligung beträgt 20 %, mindestens 250 € je Schadensfall.

2.3.2 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (Klausel 81)

Als weitergehende Alternative zu Ziffer 2.3.1 ist dieser zusätzliche Versicherungsschutz möglich, welcher mit einer Allgefahrendeckung vergleichbar ist.

Versicherungsschutz wird geleistet für:

unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen. Dieser Versicherungsschutz umfasst auch Einsturzschäden. Der Selbstbehalt beträgt

10 %, mindestens 500 € je Schadensfall oder nach besonderer Vereinbarung.

2.3.3 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel (Klausel 80)

Der Versicherungsschutz für Altbauten kann auch eingeschränkt durch diese Klausel zur Verfügung gestellt werden. Diese Variante ist nur bedingt zu empfehlen und im Detail anhand der individuellen Baumaßnahme zu überprüfen. Leistungsvoraussetzung ist, dass ein Schaden an der Neubauleistung vorausgegangen sein muss!

Hinweis zu den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3

Der Versicherungsschutz zur Mitversicherung der Altbauten (Ausnahme: Beitragsfreier Versicherungsschutz) ist gesondert zu beantragen. Regelmäßig wird kein Versicherungsschutz geleistet für:

- Schäden durch Rammarbeiten;
- Risse- und Senkungsschäden (Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen);
- Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
- Verluste durch Diebstahl.

Die Mitversicherung von medizinisch-technischen Einrichtungen und technischen Anlagen etc. ist **durch besondere Vereinbarung möglich**. Nähere Informationen, auch zu weiterem beitragsfreien Versicherungsschutz, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

3. Wie setzt sich die Versicherungssumme zusammen?

3.1 Zu berücksichtigen sind:

- a) die vertragliche Bausumme aller Bauleistungen;
- b) der Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen;
- c) die Kosten der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Gegenstände sowie
- d) die Eigenleistungen und Lieferungen des Bauherrn.

Kosten für gärtnerische Anlagen und alle Gebühren für Behörden- oder Maklerleistungen, Grundstückskosten, Zinsen u. a. sowie Architekten- und Ingenieurhonorare **gehören nicht in die Versicherungssumme**.

Es bietet sich an, die Summenermittlung entsprechend der Kostengruppen nach DIN 276 vorzunehmen. Ein vereinfachtes Formular „Aufteilung der Baukosten nach Kostenarten“ ist bei uns abrufbar.

- 3.2** Bei Versicherung bestehender Gebäude (Altbauten) gegen Einsturz (siehe Ziffer 2.3.1) wird eine Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ vereinbart. Diese Erstrisiko-Versicherung ersetzt Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung).
- 3.3** Für die Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (siehe Ziffer 2.3.2 und auch 2.3.3) sehen die Bestimmungen vor, dass die Versicherungssumme dem ortsüblichen Neubauwert entspricht. In der Versicherungspraxis wird jedoch dazu übergegangen, auch hier Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ zu vereinbaren.

Hinweis zu den Ziffern 3.2 und 3.3

Die Festlegung der Versicherungssummen sollte in Absprache mit der Bauleitung bzw. dem Architekten erfolgen. Je nach Risiko entscheidet der Versicherer, ob eine Baustellenbesichtigung durchgeführt wird.

4. Welche Risiken werden versichert?

- 4.1** Die im Versicherungsschein bezeichneten Bauleistungen werden während der Bauzeit gegen **unvorhersehbare** Beschädigungen oder Zerstörungen versichert (siehe hierzu auch § 2.1 Absatz 2 ABN).

Mögliche Schadenursachen können sein:

- Elementarereignisse sowie Witterungseinflüsse, z. B. Regengüsse, Überflutung, Sturm, Orkan, Überschwemmung, Hagel, Temperaturstürze, jeweils in ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Ausmaß;
- Konstruktions- und Materialfehler, Fehler in der statischen Berechnung;
- Fehler bei der Bauausführung;
- Mangelhafte Bauaufsicht;
- Handlungen unbefugter oder dritter Personen;
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- Diebstahl und Einbruchdiebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen versicherten Bestandteilen.

- 4.2** Die Bauleistungs-Versicherung entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltpflicht. **Daher werden durch die Bauleistungs-Versicherung nicht erfasst:**

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Für die Einstufung des Ereignisses werden in Zweifelsfällen Auskünfte der Wetterämter ausgewertet;

- Frostschäden, insbesondere die dadurch entstanden sind, dass die vom Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft herausgegebenen „Hinweise für das Bauen im Winter“ nicht beachtet worden sind;
- Schäden aus Grund und Boden sowie aus Grundwasser, die auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruhen;
- Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann ersatzpflichtig, wenn nach den Regeln der Technik ein von der Stromzuführung bzw. Kraftquelle des ausfallenden Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand;
- Leistungsmängel;
- Bauleistungen nach Verfahren, die bei der Erprobung durch die zuständige Materialprüfstelle oder die Baupolizei beanstandet worden sind;
- Gewährleistungsschäden (VOB/B DIN 1961 § 13);
- Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Personenschäden).

4.3 Ferner sind nicht versichert:

- Schäden durch Kriegsereignisse, Beschlagnahmen oder Verfügungen von hoher Hand;
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;
- Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (falls nicht besonders vereinbart – siehe Ziffern 2.2 und 2.2.1);
- Baustelleneinrichtungen, eigene oder geliehene Gerüste, Baugeräte, Baumaschinen, Werkzeuge, Baubuden, Akten, Zeichnungen und Pläne;
- Schäden durch Terrorakte (eingeschränkt, siehe Angebot bzw. Antrag); dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder städtische Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Eine detaillierte Aufzählung der versicherten und nicht versicherten Sachen, Gefahren und Interessen ist in den §§ 1–3 ABN zu finden.

5. Ersatzleistung sowie beitragsfreie Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5.1** Die Ersatzleistung umfasst die Kosten, die zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadenstelle erforderlich sind. Ersetzt

werden die notwendigen Aufwendungen, um den Zustand wiederherzustellen, der zur Zeit des Eintritts des Schadens bestanden hat. Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall Verbesserungen vorgenommen werden, sind nicht Gegenstand der Ersatzleistung.

Ist ein Schaden von einem Auftragnehmer zu vertreten und wird die Behebung des Schadens durch diesen Auftragnehmer vorgenommen, so wird ein Zuschlag für Wagnis, Gewinn und Mehrwertsteuer u. Ä. nicht ersetzt.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

5.2 Über den Versicherungsumfang nach ABN hinaus gilt u. a. ohne Mehrprämie vereinbart:

- a) Entschädigung wird geleistet für Verluste mit dem Gebäude fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind;
- b) die Versicherer verzichten insoweit auf einen Regress gegen Architekten und Bauleiter, wenn ein Schaden die Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) der Berufshaftpflicht-Versicherung übersteigt (Voraussetzung: Mindestversicherungssumme für sonstige Schäden 250.000 €);
- c) mitversichert sind Kosten für Baugrund und Bodenmassen, Gartenanlagen und Pflanzungen (ohne das Diebstahl- und Anwachsrisiko), Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten sowie Schäden durch radioaktive Isotope insgesamt bis 10 % der Versicherungssumme, mindestens 60.000 €, maximal 130.000 € beitragsfrei je Schadenereignis auf „Erstes Risiko“. Für Gartenanlagen und Pflanzungen beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 €;
- d) mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe mit 60.000 € auf Erstes Risiko, soweit der Schaden zulasten des Auftraggebers geht;
- e) für Schäden an Röntgen- und medizinisch-technischen Einrichtungen, optischen Geräten und Laboreinrichtungen sowie Stromerzeugungs-, Daten- und sonstigen elektronischen Anlagen besteht zuschlagsfreier Versicherungsschutz bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme, maximal 1,3 Mio. €. Voraussetzung ist, dass der Gesamtwert dieser für das angemeldete Bauvorhaben vorgesehenen Geräte in der Versicherungssumme enthalten ist. Dieser Einschluss gilt subsidiär gegenüber anderen Versicherungen.

Auf Antrag kann die Summenbegrenzung gegen Zahlung einer Mehrprämie angehoben werden;

- f) in Ergänzung der ABN gilt vereinbart, dass Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit den Feststellungen des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß ABN in Kraft;
- g) mitversichert gelten Zeitzuschläge, Eil- und Expressfrachten gemäß ABN;
- h) Bauvorhaben mit erschwerten Gründungsverhältnissen (Pfahlgründung, Baugrubenumschließung, Wasserhaltung etc.) gelten mitversichert;
- i) Mitversicherung von Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik und Aussperrung;
- j) Schäden durch Terrorakte (Ziffer 4.3, f) bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 € je Bauvorhaben unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung. Auf Antrag können Baumaßnahmen mit Versicherungssummen von 10.000.000 € bis 25.000.000 € gegen Zahlung einer Mehrprämie mitversichert werden.
- k) mitversichert sind Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Klausel 60 ABN), als vorläufige Deckung. Der Versicherer wird unverzüglich eine Antragsprüfung vornehmen. Wenn sich herausstellen sollte, dass sich das zu versichernde Bauvorhaben in der ZÜRS-Zone IV (statistisch einmal in zehn Jahren ein Hochwasser) befinden sollte, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang der Mitteilung des Versicherers. Für die Baumaßnahmen, die sich nach Feststellung des Versicherers in ZÜRS-Zone IV befinden, besteht Versicherungsschutz bis zu einer Erst-Risiko-Versicherungssumme von 60.000 € bis zur endgültigen Ablehnung durch den Versicherer. Ansonsten gilt eine vertragliche Jahres-Höchstentschädigung in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 2.500.000 € bei einem Selbstbehalt je Schadensfall von 10 %, mindestens 5.000 €, maximal 25.000 €.

6. Selbstbeteiligung (SB)

Die in den ABN vorgesehene prozentuale Selbstbeteiligung ist abbedungen. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt regelmäßig nur 200 €. Alternativen sind dem Angebot/Antrag zu entnehmen.

7. Prämie

7.1 Die Grundprämie für Gebäudeneubauten etc. gemäß Ziffer 2.1 wird anhand der vorläufigen Baukostensumme/Versicherungssumme ermittelt. Unterstellt wird eine normale Bauweise sowie ein normaler Baugrund. Bei Bausummen ab 1.000.000 € gewähren die Versicherer einen Beitragsnachlass. Die Mindestprämie je Vertrag beträgt 150 €.

Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Betrag von höchstens 50 €, so wird auf eine Erhebung bzw. Erstattung des Differenzbeitrages verzichtet.

7.2 Prämienzuschläge sind zu entrichten für:

- a) Einschluss von Feuerschäden gemäß Ziffer 2.2 und 2.2.1;
- b) Mitversicherung von bestehenden Gebäuden gegen Einsturz (Ziffer 2.3.1);
- c) Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (Ziffer 2.3.2);
- d) Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel (Ziffer 2.3.3);
- e) Höherversicherung von Elektro-, medizinischen Geräten und Anlagen etc. (Ziffer 5.2, e);

7.3 Eine Prämienermäßigung kann erfolgen bei

- Erhöhung des Selbstbehaltes auf 300 €, 500 € oder 1.000 € je Schadensfall.

IV. Der Antrag zur Bauleistungs-Versicherung

1. Anmeldung

Der Versicherungsschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Antrag zur Bauleistungs-Versicherung mit möglichst folgenden Unterlagen über uns zu beantragen:

- Formular: „Aufteilung der Baukosten nach Kostenarten“, alternativ: Kostenaufstellung nach DIN 276 (detailliert),
- Baubeschreibung/Erläuterungsbericht,
- Rahmenterminplan.

2. Auskunfterteilung

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Auskünfte zu allen Fragestellungen „rund um das Thema Bau-Versicherungen“.

3. Versicherungsanfang und -ende

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages bei uns; die Haftung jedoch frühestens mit dem Baubeginn.

Die Haftung des Versicherers endet zwölf Tage nach vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens zwölf Tage nach Fertigstellungsdatum gemäß behördlicher Baufertigstellungsanzeige. Maßgebend ist der frü-

heste dieser Zeitpunkte. Die übrigen Regelungen des § 8 Ziffer 3 ABN bleiben unberührt. In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung und Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen.

Nach dem Ende der Haftung leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,

- die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.

Bei der Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen um einen Mangel zu beseitigen.

4. Probeantrag

Anträge sind ausdrücklich als „Probeantrag“ zu kennzeichnen, wenn sie der besonderen Prämienfestsetzung und der Festsetzung des Selbstbehaltes bedürfen und wenn hierfür zunächst ein Prämienangebot gewünscht wird.

In diesem Fall gilt die Versicherung erst, wenn ein Angebot abgegeben wurde und der Versicherungsnehmer die Annahme des Prämienangebotes schriftlich bestätigt hat.

V. Sonstige Bauversicherungen

Für den Bauherrn ist im Zusammenhang mit einer sorgfältig vorzunehmenden Prüfung der Risikolage in Bezug auf Haftung und Versicherungsschutz (auch der am Bau beteiligten Planer und Unternehmer) nicht nur die Bauleistungs-Versicherung zu beachten.

Folgende Versicherungsbereiche sind zu überprüfen:

Der Bauherr benötigt Haftpflichtversicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die Dritte an ihn herantragen. Diese **Bauherren-Haftpflichtversicherung** muss separat abgeschlossen werden, wenn die Betriebs-Haftpflichtversicherung diesen Versicherungsschutz nicht abdeckt.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen beinhalten regelmäßig nur eingeschränkten Versicherungsschutz für Baumaßnahmen. Es muss überprüft werden, ob für die rechtliche und finanzielle Abwicklung des Bauvorhabens gesonderter **Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz** benötigt wird.

In den Planerverträgen sowie in den Leistungsverzeichnissen für die Bauunternehmer sind die gesonderten Passagen zur Haftung und Versicherung zu beachten. Dort wird in aller Regel festgelegt, welchen

Haftpflichtversicherungsschutz die Auftragnehmer mitbringen und vorhalten müssen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob es bei Großbauprojekten im Interesse des Bauherrn nicht sinnvoll ist, den von Planern und Unternehmern vorgehaltenen Versicherungsschutz über eine **Exzedenten-Haftpflichtversicherung** summen- und bedingungsmäßig zu vervollständigen. In solchen Fällen ist wie zur Bauleistungsversicherung (siehe III. Verteilung der Gefahr) schon bei Vertragsabschluss bzw. bei Ausschreibung der Gewerke auf die Prämienumlage für diesen gesonderten Haftpflichtversicherungsschutz aufmerksam zu machen.

Werden Um-, Erweiterungs- oder Sanierungsbaumaßnahmen durchgeführt und können Schäden aus der Baumaßnahme den laufenden Betrieb beeinflussen (Schließung/Minderbelegung etc. aber auch Kosten für die nicht rechtzeitige Fertigstellung eines Neubaus) kann dieses betriebliche Risiko weitgehend durch die **Bau-Betriebsunterbrechungsversicherung** versichert werden.

Für den Baukörper ist eine **Rohbau-Feuerversicherung** notwendig. Ebenso ist bei der Fertigstellung der Objekte an weitergehenden Versicherungsschutz im Leitungswasser- und Sturmbereich sowie an die Inventar-Versicherung im Anschluss an die Baudeckungen zu denken.

Im Feuer-Versicherungsbereich für die Gebäude können über **Haftungsbeschränkungsabreden** auch Risiken der Regressnahme bei den Bauunternehmern ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung von eingesetzten Geldern gehört, dass gewisse **Bürgschaften** besorgt und bereitgestellt werden. Dies ist zunächst Aufgabe der am Bau beteiligten Unternehmungen, aber es besteht die Verpflichtung für den Bauherrn, für die vertragliche Vereinbarung solcher Bürgschaften zu sorgen und deren Bereitstellung zu überwachen (z. B. Vorauszahlungsbürgschaften, Vertragserfüllungsbürgschaften sowie Mängelgewährleistungsbürgschaften). Im Bedarfsfall bietet auch die Versicherungswirtschaft entsprechende Lösungsmöglichkeiten.

VI. Obliegenheiten und Schadenverhütung

Folgende Obliegenheiten sind unverzüglich anzuzeigen:

- nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens,
- wesentliche Änderungen der Bauweise,
- wesentliche Änderungen des Bauzeitplanes,
- eine Unterbrechung der Bauarbeiten.

Insbesondere bei An-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind die **Anzeigepflichten** zu beachten. Versicherungsbedingungen bestehender Sachversicherungen und rechtliche Vorschriften sehen vor, dass Gefahrerhöhungen (z. B. die Baumaßnahme) im Vorfeld anzuzeigen sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit der Versicherer zufolge haben, wenn Schäden auf die Gefahrerhöhung zurückzuführen sind.

Beispielsweise stellen Bauarbeiten im Aufstellungsbereich elektronischer Anlagen eine Gefahr für diese Anlagen dar. In der Praxis treten häufig folgende Gefahren auf: Staub, Erschütterungen, Stromausfall, Feuer/Wasser, Klimabeeinträchtigung, herabfallende Teile etc. Daher sind die Baumaßnahmen sorgfältig vorzubereiten. In die Vorbereitung sind auch Hersteller- bzw. Wartungsfirmen und Versicherer der betroffenen Anlagen einzubeziehen, damit eine sorgfältige Schadenverhütung erreicht wird.

VII. Unser Dienstleistungsangebot

Die Gestaltung des Bauversicherungsschutzes gehört in die Hand von Fachleuten. Bitte unterrichten Sie uns rechtzeitig über anstehende/geplante Bauvorhaben. Sie erhalten von uns ein umfassendes Versicherungskonzept.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 26. bis 28. Mai 2008 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358/8009-0 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Tagungsablauf:

Montag, 26. Mai 2008

bis

- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Anreise mit anschließendem Stehkafee |
| 10.00 Uhr | Eröffnung und Begrüßung
Herr Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen |
| 10.30 Uhr | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht/neuer BAT-KF, usw.
Referent: Oberkirchenrat Kleingünther (LKA Bielefeld) |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 14.30 Uhr | Kaffeetrinken |
| 15.00 Uhr | Aufgaben und Zielsetzungen des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter, (VKM, VKMD, BAT-KF neu, usw.)
Detlef Becker
(neuer Vorsitzender des VKM) |
| 18.00 Uhr | Abendessen |
| 19.30 Uhr | Gemeinsame Abendveranstaltung |

Dienstag, 27. Mai 2008

- | | |
|-----------|---|
| 8.30 Uhr | Frühstück |
| 9.00 Uhr | Andacht Herr Stöver |
| 10.00 Uhr | KIBIZ (das neue Kiga-Gesetz und seine Auswirkungen)
Referent: Frau Gaby Iseringhausen
(Kindergartenfachberaterin) |

- 11.15 Uhr Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
der EKvW
Referent: Werner Edler
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 28. Mai 2008

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht Herr Stöver
- 10.00 Uhr Volksmissionarisches Amt – Aufgaben
und Zielsetzung
Referent: N. N.
- 12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
Herr Boseck
- 12.30 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **9. Mai 2008** an Herrn Werner Boseck, c/o KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-9578-201, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 65 € je Teilnehmer/ in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr.: 210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 75 €.

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Seelsorge im Ausland 2008/2009 für Ruheständlerinnen und Ruheständler

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. Pfarrehepaare, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich in der Regel für zehn Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 30. Juni 2009 zu besetzen:

Heviz/Ungarn (gerne auch für zwei Jahre)

Mallorca

Fuerteventura

Teneriffa Nord

Kreta/Griechenland

Rhodos/Griechenland

Bilbao/Spanien (mit Unterrichtserfahrung)

Nizza/Franz. Riviera (frz. Sprachkenntnisse sind Voraussetzung)

Baku/Aserbaidshchan (russ. Sprachkenntnisse sind Voraussetzung)

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerin,
- mietfreie Wohnung (Appartement),
- monatliches Entgelt in Höhe von brutto 510 €.

Ein Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 0511/27 96-126

Fax: 0511/27 96-725

e-mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst:

Zum 1. Mai 2008 sind als Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst berufen:

D u r c h g r a f , Julia

F e d e l e r , Sandra

K e m p e r , Dominik

K i r s c h k o w s k i , Daniela

K n o l l , Carolyne

M e e s e , Alexander

N e ß , Andrea

D r . S c h i f f n e r , Kerstin

T ö w s , Artur

W i e n e c k e , Fraucke

Zum 1. Mai 2008 sind als Pfarrerinnen im Probendienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis berufen:

B i n d e r , Eva

D r . G o s d a , Petra

K l ö p p e r , Diana

Berufungen:

Pfarrer Hartmut G l u c h e zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 14. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Helmut M a h n k e zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Soest, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Hans-Peter N a u m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen.

Freistellung:

Pfarrerinnen z. A. Dagmar K e l l e , Kirchenkreis Lübbecke, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis einschließlich 30. Juni 2009.

Entlassung auf eigenen Antrag:

Pfarrer Harald S c h i e b e r , zuletzt freigestellt gemäß § 79 PfdG, mit Ablauf des 31. Mai 2008.

Ruhestand:

Leiter des Amtes für Missionarische Dienste Pfarrer Klaus Jürgen D i e h l , zum 1. August 2008;

Pfarrer Hans-Hermann D i t t r i c h , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2008;

Pfarrer Klaus H o f m e i s t e r , Ev. Kirchengemeinde Annen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 2008;

Pfarrer Dr. Detlef H o l i n s k i , Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, zum 1. August 2008;

Pfarrer Gottfried I m h o f f , Ev. Kirchengemeinde Lünen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. August 2008;

Pfarrer Eberhard K l e i n a , Kirchenkreis Lübbecke (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2008;

Pfarrerinnen Christa S c h a a f , Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. August 2008;

Pfarrer Hans-Ludwig S c h ö n b r o d t , Kirchenkreis Wittgenstein (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2008;

Pfarrer Jürgen S e u s t e r , Ev. Kirchenkreis Iserlohn (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2008;

Pfarrer Rainer S u d b r a c k , Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2008;

Pfarrerinnen Renate T r e u t l e r , Kirchenkreis Minden (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2008.

Todesfälle:

Pfarrerinnen i. R. Dr. Ursula F r ü c h t e l , zuletzt Pfarrerinnen beim Pädagogischen Institut der EKvW, am 21. März 2008 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Manfred H a r t k e , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Hagen, am 11. März 2008 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard J u n g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 21. März 2008 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhold S t r a s d a s , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Leerbeck, Kirchenkreis Minden, am 1. März 2008 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm W a l t e m a t h , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbecke-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden, am 11. März 2008 im Alter von 94 Jahren.

Berufung zur/zum Kreiskantorin/Kreiskantor:

Frau Kreiskantorin Jutta T i m p e ist mit Wirkung vom 14. Februar 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lünen berufen.

Herr Kreiskantor Hanns-Peter S p r i n g e r ist mit Wirkung vom 31. März 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Iserlohn berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Herne zu richten sind:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde, Kirchenkreis Herne, zum 1. Mai 2008.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Mai 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Berichtigung

Satzung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer

(Berichtigung)

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2008 (KABl. 2008 S. 70) veröffentlichten Satzung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer muss auf Seite 74 bei den Unterschriften der Mitglieder des Presbyteriums der Name Pöckenjan richtig lauten: Göckenjan.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans-Joachim Bauer, Helmut Freiherr von Oefele: „**GBO Grundbuchordnung – Kommentar**“; 2. Auflage; Verlag Franz Vahlen; München 2006; 1.777 Seiten; in Leinen; 195 €; ISBN 3-8006-3269-1

Dieser Kommentar in seiner 2. Auflage erläutert methodisch geordnet die komplexe und praxisrelevante Materie der Grundbuchordnung und das hierfür maßgebende Grundstücksrecht. Gegenüber der 1. Auflage wurden die Texte komprimiert und folglich der Kommentar wesentlich gestrafft, die einzelnen Erläuterungen wurden besser miteinander verbunden und teilweise abkömmliche Informationen beseitigt. Das Werk ist damit wesentlich handlicher geworden und wird in Zukunft bei grundbuchrechtlichen Fragen als verlässlicher Ratgeber dienen.

Die Neuauflage kommentiert die GBO auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung mit Rechtsstand Januar 2006.

Das seit 1999 (1. Auflage) anerkannte Werk orientiert sich formal am Aufbau eines Grundbuchblattes und inhaltlich am Informationsbedarf des mit Rechtsgestaltungen befassten Anwenders. Der Kommentar erläutert insbesondere das Erbbaurecht, das Wohnungserbbaurecht sowie die Vertretung im Grundbuchverkehr. Des Weiteren wird das Verfahrensrecht der GBO in seinen Bezügen zum materiellen Immobiliarsachenrecht behandelt und die Erweiterung der EU findet entsprechende Berücksichtigung in dem Kapitel zu den Internationalen Bezügen des Grundbuchrechts.

Wie bereits erwähnt, ermöglicht die gestraffte Darstellung und effektive Verknüpfung der einzelnen Erläuterungen eine bessere Übersicht wie auch einen schnelleren Zugriff und stellt damit ein aktuelles, verlässliches und unverzichtbares Hilfsmittel zur Beantwortung grundbuchrechtlicher Fragen dar.

Der Kommentar ist wie folgt konzeptionell gegliedert:

Allgemeiner Teil (AT), Kommentar zur GBO, Kommentar zum Grundbuchbereinigungsgesetz und Internationale Bezüge im Grundstücksverkehr. Die Eintragungsgrundlagen nach materiellem Recht und nach Vorschriften außerhalb der GBO im Allgemeinen Teil enthalten folgende systematische Gliederung:

- Aufgabe, System und Funktionalität des Grundbuchs (1. Kapitel – AT I),
- Historische Entwicklung des Grundbuchwesens (1. Kapitel – AT I),
- Abteilung I des Grundbuchs (2. Kapitel – AT II),
- Abteilung II des Grundbuchs (3. Kapitel – AT III),
- Rechte in Abteilung III (4. Kapitel – AT IV),
- Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (5. Kapitel – AT V),

- Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht (6. Kapitel – AT VI),
- Vertretung im Grundbuchverkehr (7. Kapitel – AT VII) und
- Verfügungsbeschränkungen (8. Kapitel – AT VIII).

Zu den Autoren zählen Praktiker aus Justiz und Notariat:

Dr. h. c. Hans-Joachim Bauer (Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a. D.), Prof. Dr. Walter Bayer (Richter am Oberlandesgericht), Lutz Budde (Vors. Richter am Oberlandesgericht), Prof. Dr. Hans-Georg Knothe, Prof. Dr. Jürgen Kohler, Notar Dr. Winfried Kössinger, Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar Eckart Maaß, Notar Dr. Norbert Mayer, Rechtsanwalt Prof. Dr. Eberhard Meincke, Notar Helmut Freiherr von Oefele, Notar Dr. Bernhard Schaub, Notar Dr. Wolfram Waldner (Vors. Richter am Oberlandesgericht), Michael Weber (Vors. Richter am Oberlandesgericht), Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann, Notar Dr. Axel Wilke.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

Michael Pfannkuche

Peter Gola/Rudolf Schomerus: „**BDSG – Bundesdatenschutzgesetz**“; Verlag C. H. Beck; München 2007; 9., überarbeitete und ergänzte Auflage; 839 Seiten; gebunden; 49 €; ISBN 978-3-406-55544-2

Belange des Datenschutzes sind bei allen kirchlichen und diakonischen Stellen zu beachten. Rechtsgrundlage für den kirchlichen Bereich sind das Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD sowie die Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das kirchliche Datenschutzrecht orientiert sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Dies hat den unschätzbaren Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen kann und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Seit Erscheinen der 8. Auflage 2005 haben sich beim BDSG zwei kleinere Änderungen ergeben, die allerdings keine unmittelbaren Auswirkungen auf das kirchliche Datenschutzrecht haben. So gesehen beschränkt sich der Kommentar darauf, die anderweitig zur BDSG-Neufassung vorhandenen Kommentierungen zu erfassen und die wenigen Urteile, die Datenschutzfragen betreffen, wiederzugeben. Von Bedeutung ist dabei das vom Bundesverfassungsgericht am 3. März 2004 verkündete Urteil zum sogenannten „Großen Lauschangriff“. Es stellt fest, dass es einen „unantastbaren Kernbereich“ privater Lebensgestaltung gibt, der datenschutzrechtlich eine Tabuzone ist. Hier darf von Staats wegen nicht eingegriffen werden, auch nicht durch Gesetz. Diese Rechtsprechung, die von anderen Gerichten übernommen worden ist, ist in

der Kommentierung zu § 13 „Datenerhebung“ zusammengefasst dargestellt worden. Zudem berücksichtigt die 9. Auflage aktuelle Themen wie die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die Online-Durchsuchung privater Computer zur Strafverfolgung und das Scoring, die datenbasierte Bestimmung des Kreditrisikos bei Verbrauchern.

Der Kommentar zeichnet sich auch durch seine Benutzerfreundlichkeit aus: Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und der Fettdruck wichtiger Begriffe. Dem sehr informativen und preislich günstigen Handkommentar aus dem Beck Verlag kann bescheinigt werden, dass er den hohen Erwartungen, die an einen Standardkommentar zu stellen sind, in jeder Beziehung gerecht wird. Das Werk kann allen datenschutzrechtlich Interessierten empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des kirchlichen Datenschutzgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist.

Reinhold Huget

Astrid Dinter, Hans-Günter Heimbrock, Kerstin Söderblom (Hrsg.): **„Einführung in die Empirische Theologie. Gelebte Religion erforschen“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2007; 384 Seiten; Broschur; 29,90 €; ISBN 978-3-525-03615-0

„Empirische Theologie ist ein theologischer Forschungsansatz, der Erkenntnis gelebter Religion im methodisch gesicherten Rückgriff auf Erfahrung zu verlangen versucht“ (S. 15). „Praktische Theologie als Empirische Theologie“: So lautet der erste Teil. Der zweite Teil ist auf dem Weg „Zur Methodologie phänomenologischer Theologie“; er beleuchtet u. a. Lebenswelt, Wahrnehmung und Intentionalität, führt zu einer religionstheoretischen Einordnung und zum theologischen Interesse an gelebter Erfahrung sowie an der „Verwunderung im Alltag zum Forschungsdesign“.

Konkret werden die Untersuchungen zu „Gottesdienst und Gemeinde“, z. B. zur Kirchengemeinde als Heimat. Es folgt der „Religionsunterricht“; hier gibt es einen interessanten Abschnitt: „Jugendliche am Computer“. Schließlich bietet das breite Feld „Alltagskultur“ praktische Erkenntnisse, z. B. „Woran das Herz hängt. Persönliche Gegenstände als Symbole des Selbst“ und „Zwischen Himmel und Erde“. Studien über den Internationalen Flughafen Frankfurt/Main aus praktisch-theologischer Perspektive“.

Nach diesen Beispielen bietet der vierte Teil „Zugänge zum Feld: Einzelmethoden in phänomenologischer Zuspitzung“. Es geht u. a. um teilnehmende Beobachtung, Leitfadenterviews, Diskursanalyse, qualitative Bildanalyse. Dieser Teil wird abgeschlossen durch Analysen zur Forschungsethik. Der fünfte Teil ist „Der Beitrag Empirischer Theologie zur Theologie als Erfahrungswissenschaft und zur kirchlichen Praxis“. Hier werden u. a. die Wahrnehmung als pastorale Kompetenz sowie Empirie und Kirchenreform erörtert. Abgeschlossen wird der Sammelband mit Über-

legungen zur „Kirche zwischen Institution und Reich Gottes“. „Das Reich Gottes in der Welt ist ebenso präsent wie die *communio sanctorum* unter der ‚sichtbaren Kirche‘“ (S. 339) Wichtig ist „das verheißene Zusammenfallen von menschlichem Mühen und Gottes erfüllendem Wirken“. Der eschatologische Aspekt ist notwendig; er hätte noch erweitert und in neue Fragestellungen geführt werden können.

Das Buch verdankt sich der Teamarbeit in der praktisch-theologischen Sozietät des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Frankfurt/Main. Der Band ist eine Einführung. Das ist bei der Lektüre zu bedenken. Empirische Theologie wird sich der Dogmatik und Ethik sowie der Kirchengeschichte noch intensiv zuwenden müssen. Sicherlich wird die Grundlagendebatte über die angemessene empirisch-theologische Erschließung religiöser Phänomene von theologischen Grundansätzen aus weiter diskutiert werden. Die evangelische Kirche als Institution tritt hinter Jesus Christus zurück. Das muss keine Engführung sein, sondern wird den christlichen Glauben im Alltag und im Offenbarungsgeschehen wahrhaft erschließen.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Britta Hübener, Gottfried Orth (Hrsg.): **„Wörter des Lebens. Das ABC evangelischen Denkens“**; W. Kohlhammer Verlag; Stuttgart 2007; 272 Seiten; kartoniert; 19,80 €; ISBN 978-3-17-019533-2

„Wörter des Lebens“ enthält über sechzig Begriffe, die benennen, was Christinnen und Christen glauben. Von Abraham über Gebet und Rechtfertigung bis zur Wirtschaftsethik wird ein umfassender Einblick in protestantisches Denken gewährt. Dabei fällt auf, dass häufig explizit theologische Begriffe, wie Dekalog, Schöpfung, Eschatologie, verwendet werden. Verfasser sind kompetente Fachleute aus Hochschule und kirchlicher Praxis, die auf zwei bis fünf Seiten das jeweilige „Wort des Lebens“ aus ihrer Sicht erläutern.

Nach dem Willen der Herausgeber handelt es sich um ein Lesebuch, das auch solche Menschen, die in der theologischen Sprache nicht zu Hause sind, zur Entdeckung und Auseinandersetzung einlädt. Die Artikel haben ein sehr unterschiedliches sprachliches Niveau und setzen zum Teil theologische Kenntnisse voraus (z. B. Abendmahl). Letzteres ist etwas bedauerlich, da sich das Buch ja auch an theologische Laien wenden möchte.

Widersprüche bleiben bei einem dieser Art gestalteten Lesebuch nicht aus: So unterscheidet sich die Grundeinstellung zur (Erwerbs-)Arbeit diametral in den Artikeln „Arbeit“ und „Dekalog“.

Dennoch, die einzelnen Artikel sind durchaus informativ und durch ihre (relative) Kürze gut lesbar. So ist dieses Buch besonders auch für Presbyterinnen und Presbyter geeignet, die einen vertiefenden Einblick in protestantisches Denken bekommen wollen und so zum Nachdenken und Sich-Auseinandersetzen angeregt werden.

Corinna Hirschberg

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge auch für kirchliche Mitarbeiter:



zum Beispiel:

Modell	Rabatt	dienstl. Nutzung
• Citroën:	16,0 - 26,5 %	zeitweise
• Renault:	16,0 - 19,0 %	zeitweise
• Toyota:	08,0 - 14,0 %	zeitweise
• VW:	10,0 - 13,0 %	keine

Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere Marken:

Alfa Romeo • Audi • Chevrolet • Fiat • Ford • Hyundai • Lancia •
Lexus • Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Saab • Skoda • Volvo

Fordern Sie einfach den HKD-Bezugsschein an!

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

für dienstlich
genutzte
Privat-PKW

Der HKD-
Bezugsschein
ist kostenlos

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de



Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



mit kirchlichem Arbeitsrecht

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

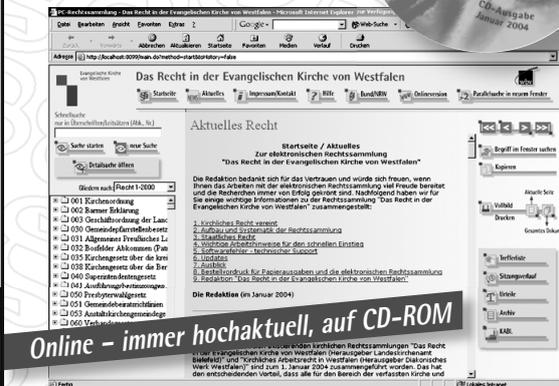
Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKVV-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvv.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)

- Ja**, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €** incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. **(ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)**
- Ja**, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €** incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz **(vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe)** zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.
- Ja**, ich bestelle eine Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.
- Ja**, ich bestelle eine Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich (Zugriff für alle ehrenamtlich Tätigen eingeschlossen).

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Fischer, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24



PFINGSTEN 11. MAI 2008 www.kirchen-nacht.de

Die Nacht der offenen Kirchen wird unterstützt von **UK** www.unserekirche.de **UK**

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich